

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger)

Telegramm-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Rr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 72.

Dienstag, 29. März 1898, Abends

51. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabetales bis Vormittag 3 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kasanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von drei Lastfahnen von 11,35 m Länge und 1,25 m Breite zum Transportieren von Sand und Schlamm soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Die Bedingungen für diese Lieferung liegen in unserem **Liefbau-Kate. Brühl 80, 2. Obergesch. Zimmer No. 41** aus und können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 Pfg., die auch in Briefmarken eingeschickt werden können, entnommen werden.

Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift:

„Lieferung von 3 Lastfahnen“
versehen, in dem oben bezeichneten Geschäftszimmer bis zum **16. April 1898, 5 Uhr Nachmittags** einzureichen.

Das Recht, sämtliche Gebote abzulehnen, wird vorbehalten.

Leipzig, den 25. März 1898.

Des Rathes der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 29. März 1898.

In der Sitzung des Kirchenvorstandes vom 28. d. M. ist u. a. folgendes beschlossen worden: 1. Die Ausarbeitung der Pläne für das neu zu erbaute Pastorenhaus wird nunmehr nach Erledigung der Honorarfrage dem Architekt Kröger endgültig übertragen. 2. Der städtische Theil des Kirchenplatzes, der ursprünglich für den Pfarrhausbau bestimmt war, soll nunmehr nach dem vertrauensvollen Entwurfe, doch so hergestellt werden, daß die Wege nur für den Fußverkehr eingerichtet werden. 3. Das auf Verlangen der Kircheninspektion ausgearbeitete Regulativ, die Pensionierung des Pfarrers betr., wird mit einigen Abänderungen genehmigt. 4. Dem hiesigen Kantor wird die Genehmigung zur Abhaltung eines Kirchenkonzertes am Charfreitag Nachmittags 5 Uhr erteilt.

Der im Jahre 1866 zunächst zur Unterstützung von Invaliden der Sächs. Armee und der Hinterlassenen der Gefallenen dieser Armee ins Leben gerufene Sächsischer Militär-Hilfsverein, welcher seit dem Ausbruche des Krieges gegen Frankreich im Jahre 1870 seine Wirksamkeit auch auf die Invaliden aus dem Feldzuge 1870/71 und die Wittwen und Waisen der in diesem Feldzuge Gefallenen der deutschen Land- und Seemacht innerhalb des Königreichs Sachsen erstreckte, sieht sich bei der drohenden Erschöpfung seiner Mittel zu einem erneuten Aufrufe an die öffentliche Wohlthätigkeit genöthigt. Denn, wenn mittlerweile auch die Reichsregierung den durch die Feldzüge 1870/71 verursachten Nachtheilen mittels der den Betroffenen gewährten Pensionen im Wesentlichen ausreichende Abhilfe geschaffen hat, welche nicht dankbar genug anerkannt werden kann, so schließen doch die Wohlthäter des Reichspensionsgesetzes den grenzenden Bestimmungen noch zahlreiche Individuen von denselben aus, welche die Privatwohlthätigkeit dringend in Anspruch nehmen. So haben z. B. nicht Wenige aus Unkenntnis oder indem sie die ersten infolge der erlittenen Kriegsverwundungen sich einstellenden Leiden unbeachtet ließen, die vom Gesetz vorgeschriebene Anmeldefrist verstreut, bei Andern steht die Pension, so reichlich sie für den Einzelnen auch bemessen sein möge, mit der Zahl der von ihnen zu ernährenden Familienmitglieder nicht im Verhältnisse, noch Andere sind erst nach Ablauf der Anmeldefrist von schweren Krankheiten heimgesucht worden, die gewissenhaften ärztlichen Zeugnisse zufolge mit den Erlebnissen des Krieges — Verwundungen oder Strapazen — wenn auch nicht mehr in unmittelbarem, doch in mittelbarem Zusammenhange stehen. In Rücksicht hierauf hat der Verein während seiner nunmehr 22 jährigen Thätigkeit an einmaligen und laufenden Unterstützungen in abgerundeten Summen 807 000 Mark an die Invaliden und an die Hinterlassenen von Gefallenen aus dem Feldzuge 1866 und 783 600 Mark an solche aus dem Feldzuge 1870/71 gewährt und es haben noch im Jahre 1897 circa 400 Parteien, deren Verhältnisse den sorgfältigsten Erörterungen unterzogen worden waren, an auf's Knappste bemessenen Unterstützungen die Summe von 12 000 Mark bezogen, während noch beständig neue Unterstützungsgefuche eingingen. Im festen Vertrauen, daß es nur eines Hilferufes an das engere Vaterland bedürfen wird, den Verein weitere Mittel zuzuführen, um seinen Pflegebefohlenen, den Invaliden der Feldzüge 1866, 1870 und 1871 und deren Hinterlassenen den Druck der Armut und Krankheit noch eine Zeit lang einigermaßen zu erleichtern, wendet er sich jetzt, in einer Zeit, da uns das Jubelfest, die Fete der 25 jährigen beglückenden Regierung unseres Allerhöchsten Landesherren, des Königs Albert, des großen Feldherrn jener Kriegsjahre, nahe bevorzieht, an die Mitbürger mit der dringenden und herzlichen Bitte, dem Vereine in seinem patriotischen Zwecke mit reichlichen Gaben der Liebe zu unterstützen. Dieselben werden gern in der hiesigen Filiale der Creditanstalt für Industrie und Handel angenommen.

Die gestern Abend im „Wettiner Hof“ stattgefundenen, vom hiesigen deutsch-socialen Reformverein veranstaltete öffentliche Versammlung war zahlreich besucht und waren auch viele Landwirthe der Umgegend anwesend. In einem zweifelhafte Vortrag übte Herr Redacteur Weicker-Dresden scharfe Kritik an den politischen Parteien, wobei er sich insbesondere gegen die Conservativen und Socialdemokraten wandte, dagegen selbstverständlich seiner Partei, der deutsch-socialen Reformpartei, lobende Anerkennung zollte und warme Empfehlung widmete. Darauf stellte sich der Reichstags-candidat, Herr Sabel-Riesitz, der Versammlung vor und gab zunächst einen Ueberblick über seine persönlichen Verhältnisse, dabei verschiedene falsche Angaben, die Herr Weicker-Wesitz anderweit gemacht, berichtend. Redner bekannte sich allenthalben voll und ganz zu dem Programm der deutsch-socialen Reformpartei und betonte wiederholt, daß er allenthalben und unentwegt halten werde, was er verspreche. Beide Vorträge, auf die wir morgen noch ausführlicher zurückkommen werden, wurden beifällig von der Versammlung aufgenommen, nur einzelne Socialdemokraten verhielten sich in bekannter Manier Störungen, und einer derselben verfiel sich zu offenem Tumult, so daß er von dem überwachenden Beamten aus dem Saale gewiesen werden mußte. Dieser junge Mensch, der sich höchst frech und steifhaft aufspielte, war, wie wir hören, ein — Tschöde und ihm folgte beim Abgang ein Theil der socialdemokratischen Gersona, in der mehrere anscheinend noch recht junge Leute bemerkt wurden, freiwillig nach!! — An der den Vorträgen folgenden Debatte betheiligte sich ein hiesiger socialdemokratischer Führer, der ab seiner unfeindlichen Komik — er sprach u. A. von Militärsoldaten und Marinesoldaten — härmliche Heiterkeit erzeugte, worüber er natürlich höchlich empört war. Einem jungen Menschen im Alter von ganzen 22 Jahren, der sich ebenfalls zum Wort gemeldet hatte, wurde berechtigter Weise nicht verstattet, seine Weltweisheit und Erfahrung der Versammlung zum Besten zu geben. Mit einem dreifachen Hoch aus den erhabenen Landesherrn, Sr. Majestät den König Albert, war die Versammlung eröffnet worden, mit einem dreifachen Hoch auf das deutsche Vaterland wurde sie geschlossen.

Das 2. Landgericht Dresden verhandelte in der gestrigen letzten Sitzung der 5. Strafkammer auf Grund von § 291 des Reichsstrafgesetzbuches gegen die in Ränzig wohnhafte, 49 Jahre alte Hammerwerkarbeiter's-Witwe Ernestine Emilie Kottig geb. Krause und die 1863 geborene, in Langenberg außersächsische Arbeiterfrau Marie Ernestine Lamm geb. Fischer. Die genannte Gesehensstelle betrifft die widerrechtliche Wegnahme von verschossener Artillerie-Munition — Sprengstücken von Granaten ic. — und droht Gefängniß bis zur Dauer eines Jahres resp. Geldstrafe bis zu 900 M. an. Zu dem früheren Verhandlungstermin waren die beiden schon wiederholt aus gleichem Anlaß bestrafte Angeklagten nicht erschienen und deshalb in Haft genommen worden. Es handelte sich um die Wegnahme von Sprengstücken an den Tagen des 13. December 1897 und 13. Februar 1898. Hauptplag der That war der Artillerie-Schießplatz Zeitzahn. Die Beschuldigten wurden bei dem Strafthaten von dem Feldwebel Rosak bez. Waldwörter Jodel betroffen und die verurtheilt. Rosak soll letzterem nach einem erfolglosen Fluchtversuch einen falschen Namen „Petrolie“ angegeben haben. Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme wurden die Beschuldigten zu je 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

In der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer hat sich bei der Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht, eine Mehrheit und eine Minderheit gebildet; die erstere besteht aus den Herren Abgeordneten Optiz, Dr. Köhlmorgen, Leopold, Roesner, Uhlig-Grumbach und Uhlig-Hermendor, die letztere aus den Herren Hersfurth, Preibisch, Hoffmann und Dr. Schöne. Die Minderheit erstrebt den Gesetzentwurf ohne Weiteres als annehmbar. Die durch denselben eingeführte Bestimmung lautet: „Die Verbindung von Vereinen

untereinander ist zulässig. Politische Vereine dürfen mit außerdeutschen Vereinen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in Verbindung treten. Die Mehrheit beantragt auch, diese Bestimmung zwar unverändert anzunehmen, aber folgende Zusätze zu machen: Personen weiblichen Geschlechts und Minderjährigen ist die Theilnahme an Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert werden sollen, verboten. Dieses Verbot bezieht sich hinsichtlich der volljährigen Personen weiblichen Geschlechts nicht auf solche Versammlungen, die lediglich für die Erörterung der besonderen Berufs- und Standesinteressen der Frauen bestimmt sind. Vor dem Beginn einer jeden solchen Versammlung der gedachten Art sind deren Veranstalter oder Leiter gehalten, eine entsprechende Aufforderung, sich zu entfernen, an die etwa anwesenden Personen zu richten, denen die Theilnahme an der betreffenden Versammlung nicht gestattet ist. Das Gleiche hat, und zwar spätestens auf Verlangen der Angeordneten der Polizeibehörde zu geschehen, wenn eine zu einem anderen Zwecke einberufene Versammlung den Charakter einer solchen annimmt, an der die vorher bezeichneten Personen nicht teilnehmen dürfen. Zuwiderhandlungen sollen mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen geahndet werden. — Von den eingegangenen Petitionen entsprachen 28 den Absichten der Minderheit, während in 62 um Ausschließung der Minderjährigen und Frauen vom Besuche politischer Versammlungen gebeten wird.

In den Monaten Februar und März erfolgten auf der Elbestrecke Ruffig-Dresden-Riesa-Alten zehn Havarien, darunter auch einige Totalhavarien. Die letzte derartige betraf den Schiffseigner König aus Alten, dessen mit 10 000 Centner Braunkohlen beladener Kahn, bei Priesitz durch den Sturm auf eine Buhne getrieben, derartig aufsaß, daß der Schiffsboden in der Mitte zerbrach.

Auf eine Eingabe aus Handeldkreisen um Wiederzulassung verschleißbarer Lasten zur Abholung von Postsendungen und, falls dies nicht angänglich um die Einrichtung verschleißbarer und vermietbarer Postkästen nach Art der sogenannten Letter-boxes hat das Reichspostamt eine ablehnende Antwort erteilt. Die Wiederzulassung verschleißbarer Wagnen zur Abholung von Postsendungen würde nur Erschwernisse für den Postausgabedienst herbeiführen und zur Einrichtung von Postabholungsständern nach Art der Letter-boxes vermöge das Reichspostamt ein Bedenkniß nicht anerkennen.

Nach dem Beschlusse des Bundesrathes von gestern soll im Reichshaushaltsetat für 1899 die Erhöhung der Gehälter der Postunterbeamten und der Landbriefträger vom 1. April 1899 ab entsprechend den Resolutionen des Reichstags eingestellt und deren Bewilligung durch den Reichstag beantragt werden. Das Anfangsgehalt der Postunterbeamten soll danach von 800 auf 900 M., das Endgehalt der Landbriefträger von 900 auf 1000 M. erhöht werden.

Der Beginn der ersten juristischen Staatsprüfung an der Landes-Unterrichts- in Leipzig für den Sommer 1898 ist auf den 9. Mai festgesetzt worden.

Vom Landtag. Gestern trat man zunächst in die Schlußberatung über den schriftlichen Bericht der Finanzdeputation A über Cap. 5—7 und Cap. 71a des orientlichen, sowie Titel 7 des außerordentlichen Staats-Haushaltsetats für 1898/99, Hofapotheke, Elsterbad, Leipz. Zeitung und „Dresdner Journal“ betreffend ein. Als Berichtspräsident der Deputation fungirte Abg. Reilmann-Kamenz. Bei Cap. 5 (Hofapotheke) schlug die Deputation vor, nach der Vorlage 19 106 M. Einnahmen zu genehmigen und 800 M. Ausgaben zu bewilligen, was vom Hause ohne Debatte einstimmig angenommen ward. Der Antrag zu Cap. 6, Elsterbad, geht dahin, die Kammer möge nach der Vorlage die Einnahmen mit 240 000 M. genehmigen und die Ausgaben mit 222 000 M. bewilligen. Der Deputationsantrag ward angenommen. Weiter beantragte die Deputation die Bewilligung einer Summe von 577 000 M. gemäß Tit. 7 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats 1898/99 zu Grunde